

# Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

Name  
Verena Kösters

Telefon  
089 1261-1231

Telefax  
089 1261-181231

E-Mail  
verena.koesters@stmas.bayern.de

An alle Regierungen  
Sachgebiete 14

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
V4/6745-1/16

Datum  
08.04.2011

## Teilweise Neufassung der AMS zu Art. 4 AufnG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Jahren des Rückgangs steigen die Asylbewerberzahlen wieder. Gerade in den letzten Monaten ist ein starker Anstieg festzustellen. Im Gipfelgespräch mit StMI, StMF, dem BAMF und den Regierungen am 21. Oktober 2010 bestand Einvernehmen, Auszugsgestattungen großzügiger zu erteilen, um den Abgang aus den Unterkünften zu intensivieren. Zur Umsetzung dieser Maßnahme soll auf die Personengruppen abgestellt werden, die im Beschluss des Bayerischen Landtags vom 14. Juli 2010 (Landtags-Drucksache 16/5539) erwähnt werden.

Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses erfordert die Änderung des Aufnahmegesetzes. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung enthält diese Bekanntmachung Anweisungen für den Vollzug des Art. 4 Abs. 4 AufnG, um den Auszug der von dem Landtagsbeschluss privilegierten Personengruppen, insbesondere Familien mit Kindern, zu erleichtern.

**Dienstgebäude**  
Winzererstraße 9  
80797 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2 Josephsplatz  
154 Infanteriestraße Süd  
(StadtBus)  
20, 21 Lothstraße

**Telefon Vermittlung**  
089 1261-01  
**Telefax**  
089 1261-1122

**E-Mail**  
poststelle@stmas.bayern.de  
**Internet**  
www.stmas.bayern.de

Mit sofortiger Wirkung wird unser AMS vom 24.08.2006, Az. V5/6500/2/06 in seinem Punkt 4.1.2. daher wie folgt ergänzt:

#### **„4.1.2.5 Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 2010**

Den unter 4.1.2.5.1 bis 4.1.2.5.3 genannten Personen soll in der Regel der Auszug gestattet werden, wenn die Betroffenen eine anderweitige Unterkunft nachweisen, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen, und kein in 4.1.2.5.4 genannter Ausnahmefall vorliegt. Zur Feststellung der Voraussetzungen von 4.1.2.5.1 bis 4.1.2.5.4 ist das Einvernehmen der Ausländerbehörde nach 4.1.3 einzuholen.

#### **4.1.2.5.1 Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind**

Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehenden mit mindestens einem minderjährigen Kind mit Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, d.h. mit dem Vollzug der Ausreisepflichtung längerfristig, also nicht nur für kürzere Zeiträume, nicht zu rechnen ist.

Das behördliche Erstverfahren vor dem BAMF endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes nach § 31 AsylVfG.

Familie ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personensorgeberechtigten, z.B. Eltern oder Großeltern mit mindestens einem minderjährigen Kind. Alleinerziehend ist ein Personensorgeberechtigter mit mindestens einem minderjährigen Kind. Es ist z.B. möglich, dass eine Person, die tatsächlich die Personensorge für einen Minderjährigen übernimmt, mit diesem aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen darf.

#### **4.1.2.5.2 Private Wohnsitznahme nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem BAMF**

Allen anderen Personen mit Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn mit dem Vollzug

der Ausreiseverpflichtung längerfristig, also nicht nur für kürzere Zeiträume, nicht zu rechnen ist (Nr. 4.1.2.5.1 Abs. 2 gilt entsprechend).

#### **4.1.2.5.3 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG**

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Die Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel besitzen meistens eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Ein Grund, den Auszug nach 4.1.2.5.4 zu untersagen, wird bei diesen Personen deshalb regelmäßig nicht zum Tragen kommen.

#### **4.1.2.5.4 Ausnahmen**

Den unter Nr. 4.1.2.5.1 bis 4.1.2.5.3 genannten Personen, ist der Auszug in der Regel zu versagen, wenn die Person

- wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- über ihre Identität täuscht oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirkt.
- erheblich gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen hat.

In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt, ob besondere Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen, von der Regelversagung abzusehen. Bei Straftaten soll insbesondere berücksichtigt werden, ob es sich nur um vereinzelte Verfehlungen handelt und welches Rechtsgut durch die Straftat verletzt wurde. Ein Gesichtspunkt im Rahmen der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, kann auch das Wohl der Familie (Art. 6 GG) sein.

Erfüllt lediglich ein Familienmitglied einen oben genannten Ausnahmetatbestand, so dürfen die restlichen Mitglieder der Familie – soweit es sich dann um mindestens einen Erwachsenen und ein minderjähriges Kind handelt – ausziehen, soweit diese auch die o.g. Voraussetzungen für einen begründeten Ausnahmefall erfüllen.

Ist keine Alternative der oben angefügten Spiegelstriche gegeben, so bedarf es keiner weiteren Einzelfallprüfung oder Ermessensausübung.

#### **4.1.2.5.6 Haushaltsvorbehalt für die Anwendung der Nummern 4.1.2.5.1 bis 4.1.2.5.3**

Aus fiskalischen Gründen sind die Auszüge der o.g. Nummern kontingentiert. Das Kontingent beträgt 500 Personen.

Dabei entfallen auf die Regierungsbezirke folgende Personenzahlen:

Oberbayern	120 Personen
Niederbayern	61 Personen
Oberpfalz	46 Personen
Oberfranken	45 Personen
Mittelfranken	69 Personen
Unterfranken	72 Personen
Schwaben	87 Personen

Zudem darf der Auszug nur gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Platz alsbald wieder belegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hans Dick  
Ltd. Ministerialrat